

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 114/10 B

L 5 R 234/09 (Hessisches LSG)
S 6 R 668/07 (SG Darmstadt)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2010 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) es abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, die von der Klägerin in Rumänien zurückgelegten Zeiten in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen und ihre Altersrente für Frauen unter Berücksichtigung dieser Zeiten zu berechnen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Nach den Ausführungen der Klägerin und nach Lage der Akten ist nicht ersichtlich, dass ein beigeordneter Rechtsanwalt einen derartigen Grund ausreichend darlegen oder bezeichnen könnte.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach den für die Behandlung des Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG und den vom LSG behandelten einschlägigen Rechtsgrundlagen ist nicht zu erkennen, dass in einer Beschwerdebegründung Rechtsfragen aufgeworfen werden könnten, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass das LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgewichen ist (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Ferner sind Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht vorhanden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin, mit dem sie auf die im Berufungsschriftsatz vom 20.7.2009 aufgeführten "51 Beweisanträge" hinweist, die das LSG nicht beachtet habe. Die Klägerin rügt damit einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Ein Verstoß gegen § 103 SGG könnte schon deshalb nicht gerügt werden, weil die Klägerin einen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinne der ZPO, den sie noch am Schluss des Verfahrens vor dem Beru-



fungsgesamt aufrechterhalten hat, weder bezeichnet hat, noch ein derartiger Antrag sonst ersichtlich ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit die Klägerin mit diesem Vorbringen sinngemäß darauf hinweisen will, das Berufungsgesamt habe, weil sie nicht im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten gewesen sei, von Amts wegen auf die Stellung eines Beweisantrages hinwirken müssen, verkennt sie, dass das BSG eine derartige Verpflichtung, die im Ergebnis dazu führen würde, dass auch ein nicht gestellter Beweisantrag über den Umweg des § 106 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, auch bei unvertretenen Klägern gerade verneint (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 24.7.2002, B 7 AL 228/01 B, Juris mwN). Soweit sie - ebenfalls sinngemäß - ausdrücken will, das LSG hätte sie auf seine beabsichtigte Beweiswürdigung hinweisen müssen, lässt die Beschwerdebegründung unbeachtet, dass nach der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG auch eine derartige Verpflichtung grundsätzlich nicht besteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 62 RdNr 8a). Anhaltspunkte für eine sogenannte Überraschungsentscheidung liegen ebenso wenig vor wie Hinweise darauf, dass Vorbringen der Klägerin unter Verstoß gegen ihr Recht auf rechtliches Gehör unberücksichtigt geblieben wäre. Schließlich sind auch keine Gründe ersichtlich, die es ausnahmsweise hätten erforderlich erscheinen lassen können, das persönliche Erscheinen der Klägerin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG anzuordnen (vgl. BSG vom 23.4.2009, B 13 R 15/09 B, Juris).

- 6 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

